

Vorstand
III
2. November 2010

Verfahrensordnung gemäß § 4 Abs. 1
Bundesbankpersonal-Verordnung (BBankPersV)

**Verfahrensordnung für den
Ausschuss gemäß § 4 Bundesbankpersonal-Verordnung (BBankPersV)**

Vom 2. November 2010

Die gemäß § 19 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) vorzunehmende Feststellung der Befähigung von Bewerberinnen und Bewerbern ohne die vorgeschriebene Vorbildung („Andere Bewerberinnen und Bewerber“) wird wie folgt geregelt:

§ 1

Zweck der Feststellung der Befähigung

Das Verfahren nach dieser Ordnung dient der Feststellung, ob Andere Bewerberinnen und Bewerber im Sinne des § 19 BBG befähigt sind, im Beamtendienst die Aufgaben ihrer künftigen Laufbahn wahrzunehmen.

§ 2

Mitglieder des Ausschusses

(1) Der Ausschuss besteht aus den gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 BBankPersV bestellten Mitgliedern.

(2) Ist ein Mitglied an der Wahrnehmung seiner Aufgaben verhindert, wird es durch seine bzw. ihre Stellvertretung vertreten. Im Vertretungsfall hat die Stellvertretung dieselben Rechte und Pflichten wie das von ihm bzw. ihr vertretene Mitglied des Ausschusses.

(3) Eine Mitgliedschaft erlischt stets mit dem Hauptamt. Entsprechendes gilt für die Stellvertretung.

Telefon	Termin	Vordr.	Vorgang	Überholt
069 9566-8105 oder 069 9566-0	Veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 173 vom 16. November 2010			

§ 3 Form der Feststellung

(1) Im Regelfall entscheidet der Ausschuss auf Vorschlag des Zentralbereichs Personal nach Aktenlage, ob die Anderen Bewerberinnen und Bewerber durch ihre Lebens- und Berufserfahrung befähigt sind, im Beamtendienst die Aufgaben ihrer künftigen Laufbahn wahrzunehmen. Werdegang und Qualifikation der Anderen Bewerberinnen und Bewerber sind daher in der Begründung des Vorschlags durch den Zentralbereich Personal eingehend zu dokumentieren.

(2) Die Berufserfahrung im Sinne von § 1 BBankLV i. V. m. § 22 Abs. 2 Bundeslaufbahnverordnung (BLV) erfordert eine langjährige berufliche Tätigkeit, die nicht nur der beabsichtigten Verwendung auf einem Dienstposten, sondern nach Fachrichtung, Breite und Wertigkeit dem Aufgabenspektrum der künftigen Laufbahn entspricht. Für den Erwerb der Laufbahnbefähigung wird bei Anderen Bewerberinnen und Bewerbern ein erheblich höheres Zeitmaß an Berufserfahrung als die Mindestdauer des für die jeweilige Laufbahn vorgesehenen Vorbereitungsdienstes gemäß §§ 12 bis 14 BLV (in der Regel die doppelte Zeit) zugrunde gelegt.

(3) Der Ausschuss trifft unter Beachtung des Grundsatzes des § 9 Satz 1 BBG die Entscheidung auf Grundlage der ihm vom Zentralbereich Personal vorgelegten Unterlagen. Reichen die Unterlagen zur Feststellung der Laufbahnbefähigung nach Auffassung des Ausschusses nicht aus, so kann der Ausschuss die Anderen Bewerberinnen und Bewerber zur Vorstellung vor dem Ausschuss einladen.

§ 4 Beschlussfassung

(1) Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 BBankPersV.

(2) Der bzw. die Vorsitzende kann eine Beschlussfassung durch schriftliche Stimmabgabe im Wege des Umlaufverfahrens herbeiführen.

(3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder anwesend sind oder am Umlaufverfahren nach Absatz 2 beteiligt werden; § 2 Abs. 2 bleibt davon unberührt.

(4) Jedes Mitglied kann verlangen, dass ein Bewerber oder eine Bewerberin zur Vorstellung vor dem Ausschuss nach Maßgabe von § 3 Abs. 3 Satz 2 eingeladen wird.

(5) Die Beschlussfassung wird aktenkundig gemacht.

§ 5
Änderung der Verfahrensordnung

Über die Änderung der Verfahrensordnung entscheidet der Ausschuss nach Maßgabe von § 4 Abs. 1 unter Beteiligung der dem höheren Dienst angehörenden weiteren Beamtin oder des dem höheren Dienst angehörenden weiteren Beamten im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 BBankPersV.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verfahrensordnung tritt am Tag nach Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verfahrensordnung vom 13. Januar 1972 (BBk-Mitteilung 2002/72, Bundesanzeiger Nr. 14 vom 21. Januar 1972) außer Kraft.

Dr. h. c. Rudolf Böhmler
Mitglied des Vorstands der Deutschen Bundesbank